

schaffen, die der freiwilligen Rückführung und vollständigen Wiedereingliederung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde förderlich sind;

21. *ersucht* den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung Myanmars fortzusetzen, um ihr bei der Durchführung dieser Resolution behilflich zu sein, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/138. Die Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁸⁸ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁸⁹ verankerten Grundsätzen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/110 vom 12. Dezember 1996 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/52 der Menschenrechtskommission vom 15. April 1997³⁹⁰,

in der Erkenntnis, daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und daß sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, diesen Grundsatz zu unterstützen, zu stärken und zu fördern,

Kenntnis nehmend von den Berichten von Adama Dieng, dem unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti³⁹¹, der mit dem Auftrag ernannt wurde, der Regierung Haitis behilflich zu sein, die Entwicklung der Menschenrechtssituation in dem Land zu untersuchen und zu verifizieren, ob sie ihre Verpflichtungen auf diesem Gebiet erfüllt, sowie Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

unter Begrüßung und unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung des technischen Kooperationsprogramms zur Stärkung der institutionellen Kapazität Haitis auf dem Gebiet der Menschenrechte³⁹²,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Internationale Zivilmission in Haiti, die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, die Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti und die Nationale Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit zur Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz leisten, das der Achtung vor den Menschenrechten und der Wiederherstellung und Verbreitung der Demokratie in Haiti förderlich ist,

mit Genugtuung darüber, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 51/196 B vom 31. Juli 1997 das Mandat der Internationalen Zivilmission in Haiti verlängert hat,

sowie mit Genugtuung über die Bemühungen der Regierung zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in Haiti und Kenntnis nehmend von den grundsatzpolitischen Erklärungen der haitianischen Behörden, wonach die Regierung Haitis auch weiterhin entschlossen ist, die Menschenrechte hochzuhalten und die Verantwortlichkeit zu stärken,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß das haitianische Volk in Kürze in der Lage sein wird, seinen Willen durch freie, ehrliche und transparente Wahlen zu bekunden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die gewöhnliche Kriminalität nach wie vor ein Problem darstellt, und feststellend, daß auch weiterhin dafür gesorgt werden muß, daß die Haitianische Nationalpolizei eine Fachausbildung erhält und das Justizwesen gestärkt wird,

1. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten für Haiti und dem unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti für die Anstrengungen, die sie im Hinblick auf die Konsolidierung der demokratischen Einrichtungen in Haiti und die Achtung der Menschenrechte in diesem Land nach wie vor unternehmen;

2. *begrüßt* den Bericht der Nationalen Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit sowie die Berichte der Internationalen Zivilmission in Haiti über das haitianische Justizwesen und die Achtung der Haitianischen Nationalpolizei vor den Menschenrechten und fordert die Regierung Haitis nachdrücklich auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft geeignete Maßnahmen zur Weiterverfolgung der in diesen Berichten enthaltenen Empfehlungen zu ergreifen;

3. *ersucht* die Regierung Haitis, den Bericht der Nationalen Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit in seiner Gesamtheit zu veröffentlichen und für seine weite Verbreitung im ganzen Land zu sorgen und in schweren Fällen gerichtliche Maßnahmen einzuleiten;

4. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Sicherheitsprobleme, denen sich die haitianische Gesellschaft gegenüber sieht, die zu den Unzulänglichkeiten des Justizsystems und des Polizeiapparats beitragen, wie es in den Berichten des unabhängigen Sachverständigen³⁹¹ heißt;

5. *unterstützt* die Reform des Justizwesens, die die Regierung Haitis zur Zeit durchführt, wozu auch die Unterweisung im humanitären Völkerrecht und in den Menschenrechten gehört, und verweist nachdrücklich auf die Priorität, die diese Reform im Rahmen der von der internationalen Gemeinschaft, namentlich auch vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährten bilateralen und multilateralen Hilfe genießt;

6. *begrüßt* die Schaffung eines vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ausgearbeiteten technischen Kooperationsprogramms, durch das die institutionellen Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschen-

³⁸⁸ Resolution 217 A (III).

³⁸⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁹¹ E/CN.4/1997/89 und A/52/499.

³⁹² A/52/515.

rechte, insbesondere auf dem Gebiet der Reform der Gesetzgebung, der Ausbildung des Rechtspflegepersonals und der Menschenrechtserziehung, gestärkt werden sollen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieses Programms vorzulegen;

7. *bittet* die internationale Gemeinschaft, namentlich auch die Bretton-Woods-Institutionen, sich weiter am Wiederaufbau und an der Entwicklung Haitis zu beteiligen, unter Berücksichtigung der prekären politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lage des Landes;

8. *ermutigt* die Regierung Haitis, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁸⁹, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁹³ und die Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁴ zu ratifizieren;

9. *bittet* die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen *abermals*, die von der Regierung Haitis an sie ergangene Einladung, dem Land einen Besuch abzustatten, wohlwollend zu prüfen;

10. *beschließt*, ihre Behandlung der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Haiti auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/139. Die Menschenrechtssituation im Kosovo

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁹⁶ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Berichten über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina³⁹⁷, der Republik Kroatien³⁹⁸ und der Bundesrepublik Jugoslawien³⁹⁹, welche die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien vorgelegt hat und worin die anhaltend ernste Menschenrechtssituation im Kosovo beschrieben ist,

mit Bedauern davon Kenntnis nehmend, daß eine 1996 unterzeichnete Vereinbarung über das Bildungssystem im Kosovo bisher nicht umgesetzt worden ist, und die uneinge-

schränkte und umgehende Umsetzung dieser Vereinbarung verlangend,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß serbische Polizei am 1. Oktober 1997 gewaltsam gegen friedlich demonstrierende albanische Studenten im Kosovo vorgegangen ist und daß die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien keine geeigneten Vorkehrungen getroffen hat, um sich mit den legitimen Beschwerden der Studenten zu befassen,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kosovo, insbesondere die Unterdrückung und Diskriminierung der Bevölkerung albanischer Herkunft, sowie über die Gewalttaten im Kosovo;

2. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien *auf*,

a) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um allen gegen Personen albanischer Herkunft im Kosovo gerichteten Menschenrechtsverletzungen sofort ein Ende zu setzen, insbesondere auch den diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken, den willkürlichen Durchsuchungen und Inhaftierungen, der Verletzung des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren und der Praxis der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, und alle diskriminierenden Rechtsvorschriften, insbesondere die seit 1989 in Kraft getretenen, zu widerrufen;

b) alle politischen Gefangenen freizulassen und die Verfolgung von politischen Führern und Mitgliedern lokaler Menschenrechtsorganisationen einzustellen;

c) den albanischen Flüchtlingen aus dem Kosovo eine Rückkehr an ihre Heimatstätten in Sicherheit und Würde zu gestatten;

d) die Schaffung wirklich demokratischer Institutionen im Kosovo zuzulassen, namentlich eines Parlaments und einer rechtsprechenden Gewalt, und den Willen seiner Einwohner zu achten, was das beste Mittel wäre, die Eskalation des dortigen Konflikts zu verhindern;

e) die Wiedereröffnung der Bildungseinrichtungen und der kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen der albanischen Volksgruppe zuzulassen;

3. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien *nachdrücklich auf*, einen konstruktiven Dialog mit den Vertretern der albanischen Volksgruppe im Kosovo zu führen;

4. *begrüßt* die Besuche, die die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien dem Kosovo abgestattet hat, sowie ihre diesbezüglichen Berichte³⁹⁹ und fordert sie auf, die Menschenrechtssituation im Kosovo auch künftig genau zu überwachen und dieser Angelegenheit in ihren Berichten auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu schenken;

5. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien *nachdrücklich auf*, die sofortige bedingungslose Rückkehr der Langzeitmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in den Kosovo zuzulassen, wie in

³⁹³ Resolution 39/46, Anlage.

³⁹⁴ Siehe Resolutionen 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.

³⁹⁵ Resolution 217 A (III).

³⁹⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁹⁷ E/CN.4/1998/13; siehe auch A/52/490.

³⁹⁸ E/CN.4/1998/14; siehe auch A/52/490.

³⁹⁹ E/CN.4/1998/15; siehe auch A/52/490.